

Fraktion CDU, Herr Hose;
Fraktion SPD, Herr Warnecke;
Fraktion DIE LINKE., Frau Stange

Titel der Drucksache:

Neues Ärztehaus am Moskauer Platz - Teil 3

Drucksache

1420/23

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.06.2023	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	29.08.2023	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes GIK017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (B4) und Straße der Nationen" im Baufeld GE11 wird ausweislich des auf dem Grundstück aufgestellten Bauschildes derzeit der Neubau eines mehrgeschossigen Ärztehauses als sog. „Polyklinik Nord“ umgesetzt. Bauherr ist die Kielstein & Fabig GbR. In der Thüringer Allgemeinen wurde darüber berichtet. In unmittelbarer Nähe des Neubaus (Entfernung ca. 200 Meter) befindet sich das Ärztehaus Moskauer Platz 15. Zum Zeitpunkt des Beginns der Änderung des Bebauungsplans befand sich dieses noch im Eigentum der Stadt Erfurt.

Der hier maßgebliche Bebauungsplan GIK017 wurde im Jahr 2022 zuletzt geändert und vom Stadtrat in der Fassung der 1. Änderung mit Beschluss vom 09.06.2021 (Drucksache. 1270/20) gebilligt und mit Stadtratsbeschluss vom 01.06.2022 (Drucksache 1426/21) als Satzung beschlossen. Gegenstand der 1. Änderung zum B-Plan war vor allem das Anliegen, im Rahmen der Bauleitplanung sicherzustellen, dass es durch Ansiedlungen im Gewerbegebiet nicht zu negativen Effekten in Bezug auf die Versorgung der Einwohner Erfurts zu Lasten der Altstadt kommt. Das diene ausdrücklich dem Ziel des Schutzes der zentralen Bereiche insgesamt und insbesondere um die Attraktivität der Innenstadt bzw. der zentralen Versorgungsbereiche zu erhalten und zu stärken sowie eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung abzusichern.

Unter anderem wurden deshalb in der 1. Änderung die Regelungen zu den zulässigen Arten der Nutzungen konkretisiert und bestimmte zentrenrelevante Sortimente für unzulässig erklärt. So wurden insbesondere die im vorliegenden Zusammenhang relevanten Apothekenwaren, Augenoptik, Hörgeräte sowie medizinische und orthopädische Artikel ausgeschlossen. Es kann darüber hinaus nicht im gesamtstädtischen Interesse sein, wenn es in Bezug auf andere Versorgungsbereiche zu einer übermäßigen Konzentration der Versorgung zu Lasten bestehender Infrastrukturen kommt. Es steht konkret zu befürchten, dass es aufgrund der Ansiedlung mehrerer

Ärzteläuser auf engstem Raum und unter gleichzeitiger Begrenztheit von Arztsitzen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Erfurt zu Standortverlagerungen von ärztlichen oder medizinnahen Dienstleistungen aus der Altstadt oder aus anderen bestehenden Versorgungsstrukturen in Richtung dieses Gewerbegebietes kommt. Hierdurch drohen städtebauliche Missstände, die einer geordneten Bauleitplanung zuwiderlaufen. Davon sind insbesondere ältere Menschen besonders betroffen, die auf kurze Wege angewiesen sind. Ziel muss eine möglichst wohnortnahe dezentrale medizinische Versorgung sein.

Wir bitten daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie wird die Einhaltung der vom Stadtrat beschlossenen Unzulässigkeit zentrenrelevanter Sortimente am Standort sichergestellt?
2. Sind weitere geplante Vorhaben im Stadtgebiet und insbesondere im Geltungsbereich des B-Plan GIK017 bezogen auf ärztliche, medizinische oder sonstige gesundheitliche Versorgungen bekannt, die eine Konzentration der genannten Dienstleistungen befürchten lassen?

Anlagenverzeichnis

19.06.2023, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift